

**Deutscher
Gewerkschaftsbund**

Bundesvorstand

Berlin, 18.11.2010

Stellungnahme

des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB)

zum Entwurf

der Koalitionsfraktionen zu einem Gesetz

zur Ermittlung von Regelbedarfen und

zur Änderung des SGB II und SGB XII

(Bundestagsdrucksache 17/3404 vom 26.10.10)

A. Allgemeine Bewertung

Der Gesetzentwurf zur Neuberechnung der Hartz IV-Regelsätze wird dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 nicht gerecht und bildet keine tragfähige Basis zur Vermeidung von Armut, insbesondere von Kinderarmut. Die minimale Regelsatzerhöhung um 5 Euro für Alleinstehende stellt – auch unter Berücksichtigung der seit 2005 vorgenommenen Regelsatzanpassungen – noch nicht einmal einen Ausgleich für die Preisentwicklung seit Einführung des Hartz IV-Systems dar. D.h. die Regelsätze sind heute und laut dem Gesetzentwurf auch zukünftig faktisch niedriger als bei Einführung des Hartz IV-Systems. Die Kinderregelsätze sind laut Gesetzentwurf bisher sogar angeblich zu hoch gewesen und werden künftig nur über eine Vertrauensschutzregelung konstant gehalten.

Der DGB hält die Regelsätze, insbesondere die von Kindern, hingegen für zu niedrig. Sie sind nicht auf die Vermeidung von Armut ausgelegt, sondern durch eine politisch motivierte, gesteuerte Auswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) zustande gekommen.

Die verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen in dreifacher Hinsicht:

1. Das Verfahren zur Ableitung der Regelsätze aus der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008 (EVS) wurde nicht in ausreichender Transparenz durchgeführt. Die maßgeblichen Anforderungen an die Auswertungen (Wahl und Zuschnitt der Referenzgruppe, Bestimmung der Altersgruppen bei Kindern und Jugendlichen, Regelsatz für erwachsene Haushaltsangehörige etc.) wurden weder im Vorfeld noch im Gesetzentwurf ausreichend begründet. Die vom Bundesverfassungsgericht verlangte vollständige Offenlegung der Berechnungsverfahren ist auch bei der Festlegung der Höhe des sog. Bildungspakets (§ 28 SGB II) nicht in ausreichender Weise erfolgt. Dieses ist nicht aus der EVS abgeleitet, sondern vom Bundesarbeitsministerium bestimmt. Ein Verstoß gegen das Transparenzgebot ist auch die Nichtveröffentlichung der EVS-Ergebnisse in einzelnen Konsumbereichen bei geringer Fallzahl der Stichprobe, die dann gleichwohl und in nicht überprüfbarer Weise in die Berechnung des Regelsatzes eingehen. Die geringe Stichprobengröße in diesen Fällen macht zudem die statistische Zuverlässigkeit des Verfahrens fraglich.
2. Die für die konkrete Höhe der Regelsätze maßgebliche Referenzgruppe wurde auf methodisch unzulässige Weise gebildet. Dies betrifft die Nichtherausrechnung der so genannten Hartz IV-Aufstocker, die fehlende Berücksichtigung verdeckter Armut sowie die erst nach Bildung der Referenzgruppe erfolgte Herausrechnung der SGB II- und SGB XII-Empfänger, wodurch sich die Referenzgruppe im Falle der Alleinstehendenhaushalte auf maximal 15% verringert hat.
3. Das gewählte Statistikmodell zur Ermittlung der Regelsätze wird nicht durchgehend angewandt und die Abweichungen hiervon sind nicht empirisch-statistisch begründet, sondern beruhen auf teils fragwürdigen normativen Entscheidungen, die gezielt auf niedrigere Regelsätze hinwirken.

Bei der Festlegung des notwendigen Existenzminimums ist eine gesellschaftliche Grundsatzfrage betroffen. Diese zu beantworten, erfordert nach Auffassung des DGB eine breite gesellschaftliche Diskussion. Dies gilt umso mehr, als dass die Höhe der Regelsätze direkten Einfluss auf die steuerlichen Grundfreibeträge hat und somit alle Einkommenssteuerpflichtigen betrifft. Durch eine vom DGB und anderen Verbänden seit langem geforderte Hinzuziehung einer Sachverständigenkommission hätte die EVS-Auswertung und Bedarfsermittlung auf eine breitere, allgemein akzeptierte Basis gestellt werden können. Gerade bei Bildung und sozialer Teilhabe ist offensichtlich, dass die laut EVS für diese Zwecke aufgewendeten Beträge nicht den Bedarf spiegeln, sondern den bestehenden Mangel an Teilhabe der Einkommensschwächsten in unserer Gesellschaft.

Mit dem so genannten Bildungspaket hat die Bundesregierung in positiver Weise den Zusammenhang von materieller Armut und Bildungsarmut anerkannt. Die daraus gezogenen Konsequenzen sind jedoch vollkommen unzureichend. Das so genannte Bildungspaket ist zu klein und es fehlt an einer Verzahnung mit der Bildungspolitik von Ländern und Kommunen. Die einzelnen Maßnahmen bleiben Stückwerk. Außerdem bestehen viele offene Fragen und Probleme hinsichtlich der organisatorischen Umsetzung, insbesondere zur Frage, wie es tatsächlich flächendeckend zu zusätzlichen Bildungs- und Teilhabeangeboten kommt. Gutscheine oder Kostenübernahmeerklärungen sind nur technische Instrumente, decken aber noch keinen Bedarf. Sie bleiben bedrucktes Papier und damit wert- und wirkungslos, wenn vor Ort Kommunen, Länder oder die Zivilgesellschaft keine erreichbaren Angebote machen. Diese Angebote tatsächlich mit zu ermöglichen sieht sich der Bund außerstande (s. Begründung zu § 29 SGB II), ein Armutszeugnis des föderalen Bildungssystems. Zudem verursacht die geplante Umsetzung über Gutscheine und Kostenübernahmeerklärungen laut Gesetzentwurf Verwaltungskosten von ca. 135 Mio. Euro, was fast einem Viertel des Umfangs des „Bildungspakets“ entspricht.

Der Gesetzgeber sollte die vom Bundesverfassungsgericht selbst angeregte „einrichtungsbezogene Gewährung von Leistungen durch die Länder“ aufgreifen und bis zu deren Realisierung sollte der Bund die im Zusammenhang mit Bildung entstehenden Bedarfe von Kindern über das Sozialgeld abdecken (Urteil vom 9.02.2010, Rand-Ziffer 197).

Die im Vergleich zu Gutscheinen oder Chipkarten bessere Alternative von Investitionen in die soziale Infrastruktur wird jedoch nicht verfolgt. Nach Auffassung des DGB muss es um eine Stärkung der Bildungsinfrastruktur für alle Kinder gehen. Ansonsten drohen Kinder, die in anderen einkommensschwachen Haushalten (oberhalb der Hartz IV-Bedürftigkeitsgrenze) leben, sozial abgehängt zu werden. Hierfür ist ein verbindlicher Aktionsplan von Bund, Ländern und Kommunen sinnvoll. Hier liegt der Schlüssel für eine präventiv-strukturelle Bekämpfung von Kinderarmut.

Die vorgesehene Satzungsermächtigung für Kommunen zur Pauschalierung der Unterkunftskosten wird vom DGB abgelehnt. Es entsteht ein Einfallstor für Kürzungen und einen Unterbietungswettbewerb der Kommunen hinsichtlich der Anerkennung von Unterkunftskosten. Je härter die Angemessenheitsgrenzen, desto mehr werden Hilfeempfänger in ihren Wohnverhältnissen bedrängt und der kommunale Haushalt entlastet. Wenn zukünftig Lokalpolitik die Höhe der Leis-

tungen bestimmt, ist dies für ein bundesweites Leistungssystem für knapp 7 Mio. Menschen ein Armutszeugnis.

Für die Neufestsetzung der Regelsätze wurden im Bundshaushalt 2011 vorab nur 480 Mio. Euro bereitgestellt. Eine Erhöhung wurde von Seiten des Bundesfinanzministers und der Haushalts- und Finanzpolitiker der Regierungskoalition noch vor Veröffentlichung der EVS-Auswertung ausdrücklich abgelehnt. Das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum richtet sich aber nicht nach den vermeintlichen Notwendigkeiten des Bundshaushalts. Die Verfassungslage ist entscheidend, nicht die Kassenlage.

Praktisch müssen jetzt die Mehrausgaben aufgrund der geringen Regelsatzerhöhung aus dem Haushalt des Arbeitsministeriums gegenfinanziert werden. Dies bedeutet aber faktisch, dass bei den Ermessensleistungen der Arbeitsförderung Kürzungen drohen. Damit müssten die Arbeitslosen die geringfügige Erhöhung ihrer Regelsätze durch noch weniger Chancen auf Arbeitsmarktintegration quasi selbst finanzieren.

Die mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts verbundene Chance für den Gesetzgeber, die Vielzahl von Strukturfehlern im Hartz IV-System anzugehen, scheint erneut vertan zu werden. Zu diesen Strukturfehlern zählen insbesondere die Entwertung langer Erwerbsbiografien durch ein Sozialhilfesystem, die Unterstützung von Niedriglöhnen (Zumutbarkeitsregelung, Ablehnung existenzsichernder Mindestlöhne), die Doppelstruktur mit zahlreichen unkoordinierten Schnittstellen zwischen SGB II- und SGB III-Rechtskreis und die Dominanz des „Fordern“ im Vergleich zum „Fördern“. Im Gegenteil, mit den Kürzungen des sog. Sparpakets der Bundesregierung (z.B. Wegfall des befristeten Zuschlags und der Rentenversicherungspflicht im SGB II) wird der Sozialhilfecharakter von Hartz IV immer deutlicher.

Ebenfalls kritisch anzumerken ist, dass der Entwurf in der Ausgestaltung einzelner Regelungen, die aus dem bisherigen SGB II übernommen bzw. überarbeitet wurden, eine Überprüfung an den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts vermissen lässt.

Herausgegriffen seien insbesondere

- die Sanktionsregelungen, deren Ausgestaltung sich nicht wesentlich ändert, die jedoch massiv in die Rechtsposition der hilfebedürftigen Personen eingreifen. Die Absenkungsregeln halten dem Grundrecht auf Gewährleistung des menschenwürdigen Existenzminimums nicht stand, jedenfalls dann nicht, wenn die Gewährung von ergänzenden Sachleistungen oder anderen geldwerten Leistungen dem Ermessen des Leistungsträgers obliegt.
- Die Einschränkung der Überprüfungsmöglichkeiten, wie sie abweichend von der in § 44 SGB X normierten Vierjahresfrist beabsichtigt ist, lehnt der DGB strikt ab. Siehe hierzu die Ausführungen zu § 40 SGB II.
- Eine vorläufige Zahlungseinstellung, ob ganz oder teilweise, ohne Anhörung und Bescheid ist für existenzsichernde Leistungen unzumutbar. Die Übernahme der Regelung des § 331 SGB III und dessen weitere Kodifizierung im vorliegenden Entwurf (§ 40 SGB II) werden vom DGB abgelehnt. Im Ergebnis ist die vorgesehene Regelung auch kontraproduktiv. Sie wird zu keiner Entlastung der Jobcenter führen, sondern zu einer massiven Zunahme von Klageverfahren und Inanspruchnahme von

einstweiligem Rechtsschutz.

Der DGB regt an, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 zu den Regelleistungen zum Anlass zu nehmen, auch die Bedarfssätze nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu überprüfen. Eine Erhöhung der Regelsätze in SGB II und SGB XII kann nicht ohne Auswirkung auf die Leistungen für Asylbewerber bleiben. Der Gesetzgeber sollte nicht abwarten, bis das Bundesverfassungsgericht erneut entscheiden muss, zumal das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen im Juli 2010 dem Bundesverfassungsgericht diese Frage bereits zur Prüfung vorgelegt hat.

B. Bewertung im Einzelnen

Zu Art. 1 (Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz-RBEG)

Zu §§ 1-6 RBEG

Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist einzuwenden:

1. Das Bundesverfassungsgericht hat es als gleichwertig angesehen, ob das früher geltende Warenkorbmodell oder das sog. Statistikmodell (EVS-Auswertung) angewandt wird. Jedenfalls bildet die EVS in statistisch zuverlässiger Weise das Verbrauchsverhalten der Bevölkerung ab. Daraus hat das Bundesverfassungsgericht unter anderem abgeleitet, dass alle existenznotwendigen Aufwendungen zur Ermittlung des Anspruchsumfangs in einem transparenten und sachgerechten Verfahren realitätsgerecht sowie nachvollziehbar auf der Grundlage verlässlicher Zahlen und schlüssiger Berechnungsverfahren zu bemessen sind.

Ergänzend zu der EVS-Auswertung sind keinerlei eigene statistische Erhebungen der Bundesregierung zu den Bedarfen, insbesondere von Kindern im Bereich Bildung und soziale Teilhabe, vorgenommen worden. Damit besteht das Grunddilemma der EVS fort: Es wird nur das Konsumverhalten von Haushalten gemessen. Soweit arme Haushalte relevante Bedarfe nicht abdecken können, werden diese auch in der EVS nicht abgebildet.

Die fehlenden eigenen Bedarfserhebungen wiegen umso schwerer, als die Bundesregierung zahlreiche EVS-Verbrauchspositionen rein normativ begründet nicht berücksichtigt hat (siehe Punkt 3.).

2. Das Bundesverfassungsgericht hat zwar die Einbeziehung von Menschen in verdeckter Armut in die Referenzgruppe im Hinblick auf die eingereichten Klagen nicht gefordert, den Gesetzgeber aber verpflichtet, „bei der Auswertung künftiger Einkommens- und Verbrauchsstichproben darauf zu achten, dass Haushalte, deren Einkommen unter dem Niveau der Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII, inklusive der Leistungen für Unterkunft und Heizung liegt, aus der Referenzgruppe ausgeschieden werden“ (Rand-Ziffer 169).

Der Gesetzgeber folgt dem im § 3 Abs. 1 nur unzureichend. Er schließt nur diejenigen Haushalte aus der Referenzgruppe aus, in denen Leistungsbe-rechtigte leben, die im Erhebungszeitraum Leistungen zur Grundsicherung nach dem SGB II oder SGB XII bezogen haben. Damit sind sämtliche „verdeckt armen“ Haushalte bei der Bildung der Referenzgruppe nicht beachtet worden. Selbst wenn davon ausgegangen wird, dass die Zahl dieser Haushalte im Vergleich zur Zeit vor der Einführung des SGB II am 1.01.2005 geringer geworden ist, kann wegen der fehlenden Feststellung ihrer Größe nicht beurteilt werden, inwieweit ihr fehlender Ausschluss aus der Referenzgruppe von Bedeutung ist. Eine Abschätzung auf Basis des soziökonomischen Panels 2007 geht davon aus, dass fast fünf Millionen Bürgerinnen und Bürger bestehende Ansprüche auf Leistungen nach dem SGB II nicht realisieren.

In § 3 Abs. 1 des Gesetzentwurfes wird dann der vom Bundesverfassungsgericht verworfene Zirkelschluss doch wieder vollzogen, indem ausdrücklich alle Haushalte wieder einbezogen werden, die im Erhebungszeitraum anrechenbares Erwerbseinkommen bezogen haben. Damit sind die sog. Aufstocker in die Referenzhaushalte aufgenommen, obwohl ihr Nettoerwerbseinkommen offensichtlich unter dem Leistungsniveau des SGB II liegt.

Die Referenzgruppenbildung ist auch insoweit undurchsichtig, als für den Einpersonenhaushalt die unteren 15% bzw. bei Familien die unteren 20% der Einkommenspyramide als Referenzgruppe herangezogen werden, nachdem die Empfänger von Leistungen nach SGB II bzw. SGB XII herausgenommen wurden (§ 4 RBEG). Soweit 15% der Einkommenspyramide für die Einpersonenhaushalte herangezogen werden, ist lediglich erkennbar, dass damit die Grundlage für die Berechnung der Regelleistung herabgesetzt wird, während bei den 20% als Ausgangsgruppe wesentlich höhere Regelbedarfe anzusetzen gewesen wären.

Zudem ist der Begründung von § 4 zu entnehmen, dass bei den Alleinstehenden von einer Referenzgruppe von zunächst 22,3% ausgegangen wurde, die dann zur Vermeidung von Zirkelschlüssen um 8,6% heruntergerechnet wurde. Damit beläuft sich die Referenzgruppe rechnerisch nur noch auf 13,7%. Das Verfahren der Referenzgruppenbildung bleibt im Detail jedenfalls intransparent.

Mangelnde Transparenz bei der EVS-Auswertung besteht auch bei den Konsumposten, bei denen aufgrund nur einer geringen Zahl betroffener Haushalte (unter 25 in der Stichprobe; insbesondere bei Haushalten mit Kindern) keine Beträge genannt werden, diese aber gleichwohl in die Addition der Verbrauchsausgaben einfließen. Dies ist nicht überprüfbar. Außerdem bestehen aufgrund der geringen Zahl betroffener Haushalte Zweifel, ob die Angaben überhaupt statistisch aussagekräftig sind.

3. Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber aufgegeben, wertende Entscheidungen, welche Ausgaben zum Existenzminimum zählen, sachgerecht und vertretbar zu treffen. Kürzungen bedürften zu ihrer Rechtfertigung einer empirischen Grundlage. Den Normgeber treffe die Obliegenheit, Wertungen und Entscheidungen nachvollziehbar zu begründen, vor allem dann, wenn er von der selbst gewählten Methode (EVS) abweicht.

Anders als der Entwurf behauptet (Allgemeine Begründung, Kap. 4.1) wurde keineswegs auf Abschätzungen („Abschläge“) verzichtet. Als Beispiele seien nur die komplette Herausrechnung der Kosten von Gartengeräten, Schnittblumen oder chemischer Reinigung von Bekleidung genannt.

Die nunmehr bezifferten Regelbedarfe enthalten bei der Berechnung wiederum eine Anzahl von normativen Wertungen, die zum Teil eine Begründung vermissen lassen, zum anderen nicht unstrittig sind. Zum einen ist nicht nachvollziehbar, warum ALG II-Empfänger z.B. nicht im geringen Maße Alkohol und Zigaretten konsumieren sollen. Die normative Bewertung des Konsumverhaltens eines Hilfebedürftigen (z.B. Handynutzung) erfolgte ausschließlich mit Blickrichtung auf einen niedrigeren Regelsatz. Umgekehrt er-

folgte keinerlei Abschätzung oder gar empirische Erhebung, was den tatsächlichen Bedarf z.B. im Bereich Bildung oder gesunde Ernährung angeht. Stattdessen wurde hier schlicht Konsumverhalten gleich Bedarf gesetzt.

Wesentliches Merkmal des Statistikmodells ist es, einen überdurchschnittlichen Bedarf in einer Gütergruppe durch einen unterdurchschnittlichen an einer anderen Stelle ausgleichen zu können (s. Rand-Ziffer 172 des Bundesverfassungsgerichtsurteils). Dieser Ausgleich wird aber durch die normativ bedingten Kürzungen behindert. Letztlich wird das gewählte Statistikmodell damit willkürlich durchbrochen. Die Herausnahme von einzelnen Verbrauchpositionen aus dem Berechnungsschema trifft dabei alle Hilfeempfänger. So betrifft die Nichtberücksichtigung von Tabak auch Nichtraucher, die dadurch einen um gut 11 Euro abgesenkten Regelsatz hinnehmen müssen und entsprechend in ihren Möglichkeiten beschnitten werden, alternative Güter zu kaufen.

4. Das Bundesverfassungsgericht hat postuliert, dass das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums allen Hilfebedürftigen diejenigen materiellen Voraussetzungen zusichert, die für ihre physische Existenz und für ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerlässlich sind.

Zweifellos besteht nun für Kinder ein Anspruch auf das Bildungspaket. Für Kinder, vor allem in ländlichen Gebieten, sind aber nach wie vor keine Ausgaben für Fahrtkosten in der Regelleistung vorgesehen, um zu diesen Bildungsangeboten zu gelangen. Die Berücksichtigung von Fahrtkosten ist aber unabdingbar für das Erreichen der Bildungsangebote. Hierzu gehört auch die fehlende Fahrtkostenfreiheit für Oberstufenschüler in den Bundesländern.

Ausgaben für Kita- und Kindergartengebühren werden als nicht regelsatzrelevant eingestuft, da sie angeblich „für hilfebedürftige Personen regelmäßig nicht anfallen“. Dies hängt aber nach Auffassung des DGB vom Wohnort ab und gilt nicht flächendeckend. D.h. wenn Gebühren anfallen, müssten diese als Mehrbedarf anerkannt werden, was aber nicht vorgesehen ist.

Bildung zählt auch für Erwachsene zum Existenzminimum. Im Regelsatz sind aber laut EVS-Abteilung 10 (Bildung) nur 1,39 Euro für Kursgebühren veranschlagt. Die Frage, wie hoch der Bildungsbedarf für Erwachsene ist und wie er zu gewährleisten ist, wird jedoch überhaupt nicht erst gestellt. Die EVS ist in dieser Frage „blind“.

Zu § 7 (Fortschreibung der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben)

Der DGB begrüßt, dass die EVS-Ergebnisse um den so genannten Mischindex auf das Jahr 2010 fortgeschrieben wurden. Die Regelung ist jedoch noch nicht hinreichend, da eine ausschließliche Berücksichtigung der Preisentwicklung der regelbedarfsrelevanten Güter seit 2008 noch sachgerechter gewesen wäre (vgl. Ausführungen zu § 28 a SGB XII).

Die hier errechnete Veränderungsrate von 0,55 % bedarf einer Erläuterung, die

im Begründungsteil fehlt. Die Veränderung der regelsatzrelevanten Preise (die zu 70% in den Mischindex eingehen) ist nicht offengelegt.

Zu § 8 (Regelbedarfsstufen)

Für die Gruppe der Paarhaushalte ohne Kinder hätte eine separate EVS-Auswertung erfolgen sollen, anstatt wie bisher von je 90% vom Bedarf eines Alleinstehenden auszugehen. In der Begründung zum Referentenentwurf wird zur Regelbedarfsstufe 2 ausgeführt, diese ergebe sich daraus, dass zu einem Einpersonenhaushalt (100 %) eine weitere erwachsene Person hinzukommt und diese einen Regelbedarf von 80 % (Regelbedarf Stufe 3) hat. Aus der Teilung dieser beiden Bedarfe ergibt sich die Regelbedarfsstufe 2 zu je 90 %.

Für die Setzung, dass erwachsene Haushaltsangehörige einen Bedarf haben, der gegenüber einem Einpersonenhaushalt um 20 % niedriger liegt, findet sich keine ausreichende Begründung. Dieser Setzung liegt offenbar die vor dem Jahr 1990 ermittelte Differenz zwischen dem Regelbedarf von Personen im Einpersonenhaushalt und erwachsenen Haushaltsangehörigen in größeren Haushalten nach dem BSHG zu Grunde. Diese Annahme hätte anhand der Ergebnisse der EVS 2008 überprüft werden müssen. In der Begründung zu § 8 RBEG bzw. § 28 SGB XII heißt es dazu lediglich, dass sich diese Differenz mit den regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben des Einpersonenhaushalts belegen lasse. Nachvollziehbar dargestellt ist dazu nichts und aus der in der Begründung gegebenen Schlussfolgerung zur prozentualen Aufteilung ist deutlich zu ersehen, dass es sich hier um eine Setzung handelt, die den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätzen nicht genügen kann.

Bei der Regelbedarfstufe 3 (80%) für "erwachsene Leistungsberechtigte, die im Haushalt anderer Personen leben" (Abs. 1 Nr. 3) ist unklar, welche Fallkonstellationen davon betroffen sind und inwieweit Unterschiede zwischen SGB II und SGB XII bestehen. Eine Leistungsver schlechterung im Vergleich zum geltenden Recht droht insbesondere über 25-Jährigen, die noch im Haushalt der Eltern leben. Hiervon wären dann vor allem Menschen mit Behinderungen betroffen.

Die Einteilung der Altersgruppen bei Kindern und Jugendlichen kann letztlich nicht überprüft werden, weil die hierzu notwendigen Daten aus der EVS-Auswertung nicht vorliegen bzw. nicht veröffentlicht wurden. Der DGB hatte seit längerem angeregt, für die Gruppe der erwachsenen Jugendlichen (18-24 Jahre), die noch im Haushalt ihrer Eltern leben, eine separate EVS-Auswertung vorzunehmen. Nach der Lebenswahrscheinlichkeit ist zu erwarten, dass Volljährige einen höheren Bedarf haben. Dies gilt umso mehr, als es unter 25-Jährigen nur unter sehr eingeschränkten Bedingungen erlaubt ist, den Haushalt ihrer Eltern zu verlassen, so lange sie hilfebedürftig sind.

Zu Artikel 2 (Änderungen SGB II)

Zu § 1 (Aufgabe und Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende)

Der DGB begrüßt, dass die Ermöglichung eines der Würde des Menschen ent-

sprechenden Lebens jetzt ausdrücklich in § 1 normiert wird. Dies entspricht der Bedeutung des Gesetzes und dem Verfassungsgerichtsurteil vom 9.02.2010.

Zu § 10 (Zumutbarkeit)

Die Zumutbarkeitsregelung wurde lediglich redaktionell überarbeitet. Notwendig ist aus Sicht des DGB jedoch eine Beschränkung der Zumutbarkeit auf durch Tarifvertrag geregelte Arbeitsverhältnisse. Sofern kein Tarifvertrag vorliegt, sind die jeweiligen ortsübliche Arbeitsbedingungen zugrunde zu legen. Die jetzige Regelung begünstigt die Ausbreitung eines dauerhaft staatlich subventionierten Niedriglohnsektors und die Entwertung vorhandener Qualifikationen bei Arbeitssuchenden, indem diese in geringer qualifizierte Tätigkeiten gedrängt werden.

In Kombination mit der nicht an Mindestlöhne gekoppelten Aufstockung von nicht existenzsichernden Löhnen durch SGB II-Leistungen ist die Zumutbarkeitsregelung ein Einfallstor zur Prekarisierung der Arbeitswelt.

Zu § 11b (Absetzbeträge)

In Abs. 4 ist eine geringfügige Ausweitung der derzeitigen Freibeträge aufgrund Erwerbstätigkeit in der Weise vorgesehen, dass der Einkommensanteil zwischen 800 € und 1.000 € zukünftig zu 20 % (bisher 10 %) anrechnungsfrei bleibt. Das heißt, Hilfeempfänger die mindestens 1.000 € monatlich hinzuverdienen, bekommen zukünftig 20 € mehr als bisher. Von dieser Regelung werden nur Erwerbstätige mit einer vollzeitnahen Erwerbstätigkeit in minimaler Weise profitieren.

Das Problem der Aufstockung von nicht existenzsichernden Löhnen kann nach Auffassung des DGB nicht über die Freibetragsregelung gelöst werden. Notwendig ist vielmehr die Einführung flächendeckender Mindestlöhne, um dem Phänomen „arm trotz Arbeit“ wirkungsvoll zu begegnen. Hinzukommen müssen Verbesserungen beim Wohngeld und beim Kinderzuschlag, um es insbesondere Familien mit mindestens einem Vollzeitenerwerbstitel ein Leben ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfe zu ermöglichen. Mit Blick auf Familien sollten zudem die Freibeträge nach der Haushaltsgröße (insbesondere der Kinderzahl) gestaffelt werden.

Der Gesetzgeber hat es in Abs. 1 Nr. 7 versäumt, die Regelung für frei vereinbarte Unterhaltsregelungen zu vereinfachen. Mit der Einschränkung der Absetzung nur für notariell beglaubigte Unterhaltsvereinbarungen werden Unterhaltsverpflichteten, die diese Beträge absetzen wollen, unsinnige Kosten auferlegt. Dies können Kosten von 200 € und mehr sein. Es sollten ein Unterhaltstitel oder eine entsprechende Vereinbarung und der Nachweis der Zahlung an den Unterhaltsberechtigten zur Absetzung von Unterhaltsbeiträgen genügen.

Zu § 12a (Vorrangige Leistungen)

In Zukunft sollen Kinder, die zum Beispiel mit ergänzenden Unterhaltszahlungen und Wohngeld hilfeunabhängig werden, nicht mehr veranlasst werden, Wohngeld

zu beantragen, wenn die Bedarfsgemeinschaft, der sie angehören weiterhin hilfeabhängig ist.

Die Regelung ist zwar aus Gründen des Bürokratieabbaus verständlich, verlagert jedoch Kosten von Bund und Ländern in erheblichen Umfang auf die Kommunen. Darüber hinaus muss weiterhin Ziel sein, möglichst viele Personen durch Unterstützung aus vorgelagerten Systemen vom Hilfebezug unabhängig zu machen. Dieser Grundsatz sollte beibehalten werden.

Zu § 13 Abs. 1 Nr. 4 (Verordnungsermächtigung)

Mit dieser Regelung wird das BMAS ermächtigt, im Rahmen einer Verordnung durchschnittliche Beträge für die Leistungen nach § 28 festzusetzen, soweit es die Prüfung der Hilfebedürftigkeit betrifft. Dies sind zum Beispiel Leistungen für die Aufwendungen von Klassenfahrten, angemessene Lernförderung und Mittagsverpflegung. Die Verordnung kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sinnvoll sein. Gleichwohl stellt es ein Problem dar, wenn (pauschal errechnete) Hilfebedürftigkeit und (im Einzelfall konkreter) Leistungsanspruch auseinander fallen. Eine individuelle Bemessung muss – dem Einzelfallcharakter der Sozialhilfe folgend - möglich bleiben. Die Schülerinnen und Schüler haben in der Regel keinen Einfluss auf diese Kosten. Durchschnittsätze könnten dazu führen, dass auch künftig im Einzelfall eine Teilnahme nicht möglich ist.

Außerdem wird mit einer Setzung des Bedarfs durch das BMAS das Prinzip einer statistischen Ableitung des existenznotwendigen Bedarfs durchbrochen. Das Bundesverfassungsgericht hatte ausdrücklich den Bildungsbedarf von Kindern als zentralen Teil des Existenzminimums betont.

Zu § 20 (Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts)

Der jährliche Anpassungszeitraum soll vom 1. Juli auf den 1. Januar verschoben werden. Das heißt, die nächste Regelsatzanpassung erfolgt erst zum 1.01.2012, so dass die turnusmäßige Anpassung zum 1.07.2011 entfällt. Diese Maßnahme dient vorrangig der Kostenersparnis und ist auch deshalb abzulehnen, da die EVS-Ergebnisse 2008 ohnehin nur auf das Jahr 2009 hochgerechnet wurden. Es handelt sich faktisch um eine Kürzung der Regelsätze durch die Hintertür.

Zu § 22a-22c SGB II (Satzungsermächtigung Unterkunftskosten)

Die Regelungen sehen eine Satzungsermächtigung vor, die es den Kommunen (über den Umweg von Ermächtigungen in Landesgesetzen) erlaubt, durch kommunale Satzung örtliche Höchstbeträge zur Angemessenheit von Unterkunftskosten zu erlassen und die Größe der „angemessenen“ Wohnfläche regional zu bestimmen. Außerdem können die Länder die Kommunen ermächtigen, eine Pauschalierung einzuführen, in dem Sinn, dass nur noch Festbeträge für die Unterkunft und sogar die Heizkosten übernommen werden. Festbeträge setzen laut Entwurf voraus, dass auf dem örtlichen Wohnungsmarkt ausreichend freie Wohnungen vorhanden sind und die Pauschbeträge auch in Einzelfällen nicht unzumutbar sind.

In § 22b sind die Mindestinhalte der Satzung genannt und Kriterien für die Ermittlung der örtlichen Angemessenheitswerte.

Zur Überprüfung der kommunalen Satzungen mit höherrangigem Recht ist die Einführung eines Normenkontrollverfahrens in der Sozialgerichtsbarkeit vorgesehen mit erstinstanzlicher Zuständigkeit der Landessozialgerichte.

Der DGB spricht sich gegen eine Pauschalierung von Unterkunftskosten aus, unabhängig davon, ob diese durch den Bund oder die Kommune vorgenommen wird. Pauschalierungen, die auch in vom Regelfall abweichenden Fällen bedarfsdeckend sind, müssten so (hoch) angesetzt werden, dass die mit einer Pauschalierung angestrebte Kosteneinsparung nicht zu erzielen ist. Eine Pauschalierung mit breit angelegter Öffnungsklausel für besondere Fälle wiederum würde den Verwaltungsaufwand und die Rechtsstreitigkeiten im Vergleich zur jetzigen Regelung eher noch vermehren. Dies widerspräche der Intention des Gesetzesvorstoßes.

Die Länder sollen laut Gesetzentwurf entscheiden, ob sie für ihr Territorium den Kreisen und kreisfreien Städten das Recht einräumen, die Pauschale im Wege einer Satzung zu erlassen. Dies ist im Interesse einer bundeseinheitlichen Rechtsanwendung und der Herstellung einheitlicher Lebensverhältnisse abzulehnen. Beim SGB II handelt es sich um ein Bundesgesetz, von dem ca. 6,7 Mio. Menschen elementar betroffen sind. Die finanzielle Beteiligung der Kommunen (nicht der Länder!) an den Unterkunftskosten begründet keine Zuständigkeit der Länder. Im Übrigen sind auch nicht in allen Bundesländern die Aufgaben nach § 6 Abs 1 Nr. 2 SGB II (Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende) den Kreisen und kreisfreien Städten als Selbstverwaltungsaufgaben übertragen, so dass (jedenfalls in Bayern und NRW) der Erlass von Satzungen zur Regelung übertragener Angelegenheiten teilweise überhaupt nicht möglich ist. Dort müssten die Länder selbst, wie ohnehin die Stadtstaaten, Landesverordnungen zur Definition und Konkretisierung der Angemessenheitsgrenzen erlassen.

Die Regionalisierung der „Angemessenheit“ soll sich nach den Planungen nicht nur auf die Miethöhen, sondern auch auf die zugestandene Wohnfläche erstrecken. D.h. in teuren Regionen müssten sich die Hilfeempfänger mit kleineren Wohnungen behelfen, obwohl die Rechtsprechung bisher von bundeseinheitlichen Quadratmeterhöchstgrenzen (nur in Abhängigkeit von der Zahl der Haushaltsangehörigen) ausging. Es ist nicht ersichtlich, warum der Platzbedarf einer Familie „nur“ deshalb geringer ausfallen soll, weil die Preise auf dem regionalen Wohnungsmarkt anziehen.

Eine Regionalisierung der „angemessenen“ Wohnflächen birgt die Gefahr, dass Kommunen durch rigide Regelungen versuchen könnten, Leistungsempfänger zu einem Umzug zu motivieren. Ein Phänomen, das aus der Sozialhilfe bekannt ist und dem das Bundessozialgericht die Grenzen aufgezeigt hat (BSG vom 23.03.2010 - B 8 SO 24/08 R). Ein „Unterbietungswettbewerb“ der Kommunen hinsichtlich der Angemessenheitsregelung ist nicht hinnehmbar.

Laut § 22a Abs. 3 Nr. 1 sollen die Auswirkungen auf den örtlichen Wohnungsmarkt insofern berücksichtigt werden, als dass Mietpreis erhöhende Wirkungen vermieden werden. Das heißt, der Sinn der Regelung liegt weniger in einer Ver-

waltungsvereinfachung als in der Kostendämpfung. Die Angemessenheit der Unterkunftskosten soll sich offenbar nicht nach dem Einzelfall, sondern nach den bisher niedrigsten Unterkunftskosten vor Ort richten.

Die Ermächtigung der Kommunen zum Erlass von Satzungen ist vorbehaltlich einer Beibehaltung des individuellen Rechtsschutzes gegen Entscheidungen der Jobcenter nicht der entscheidende Punkt. Durch diese würden die Kommunen lediglich ermächtigt, die bisherigen Ausführungsbestimmungen der Verwaltung zur Angemessenheit durch eine kommunale Satzung zu ersetzen. Die jetzigen Ausführungsbestimmungen beruhen aber bereits häufig auf politischen Entscheidungen von Stadt- bzw. Kreistag. Deshalb ist der angebliche Vorteil von „höherer Akzeptanz“ einer Satzung und einer „höheren Normebene“ auch fragwürdig.

Der jetzige Vorschlag führt zu einer uneinheitlichen Rechtsanwendung je nach Bundesland und Wohnort und könnte die Gerichte bis hinauf zum Bundesverfassungsgericht erneut stark beschäftigen und so das Gegenteil der beabsichtigten Wirkung zeitigen. Denn nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu den Regelsätzen vom 9.2.2010 ist eindeutig, dass die Wohnkosten Teil des physischen Existenzminimums als Grundbedürfnis Wohnen und angemessene Raumtemperatur sind und Pauschalierungen nur in sehr engen Grenzen zulässig sind. So ist z.B. der unbestimmte Rechtsbegriff „ausreichend freier Wohnraum“ (§ 22a Abs. 2) als Voraussetzung einer Pauschalierung so vage, dass in der Praxis zusätzliche Fragen (und Rechtsstreit) aufgeworfen werden.

Aus rechtlicher Sicht ist insbesondere das Bundesverfassungsgerichtsurteil zu den Regelsätzen vom 09.2.2010 zu berücksichtigen: Pauschalierungen müssen bedarfsdeckend sein und hohen Anforderungen an die Ermittlung von Pauschalen, der Grenzen der Pauschalierung, der Notwendigkeit einer Öffnungsklausel etc. genügen. Sondertatbestände wie Behinderung und Alleinerziehung müssen auch gesondert behandelt werden und gesichert sein, dass Hilfebedürftige nach wie vor in der Wohnortwahl frei bleiben. Konkrete Unterkunftsmöglichkeiten im sozialen Umfeld mit einem einheitlichen Vergleichsmaßstab für kalte und warme Nebenkosten, ein aussagekräftiger Heizspiegel und Regelungen für Umzüge und Einzugs-/Auszugsrenovierungen müssen transparent gemacht werden.

Die Einführung eines Normenkontrollverfahrens in der Sozialgerichtsbarkeit, der Vergleich einer Satzung und dem hierzu ergangenen Landesgesetz mit höherrangigem Recht also, begegnet jedenfalls dann Bedenken, wenn dieses Landesgesetz vorsieht, eine Überprüfung ausschließlich durch das Verfassungsgericht des Landes zuzulassen, welches die Überprüfung durch die Sozialgerichtsbarkeit wieder ausschließt. Eine Vereinheitlichung der Rechtsauslegung ist dadurch von vornherein nicht gegeben. In letzteren Fällen wäre auch der Rechtsschutz für Hilfebedürftige eingeschränkt, da ihnen ein Rechtsmittel zum Bundessozialgericht abgeschnitten wäre. Auch ist die Rechtsvertretung vor den Verfassungsgerichten der Länder uneinheitlich.

Der DGB hat seit Beginn des Hartz IV-Systems immer die fehlende Rechtseinheitlichkeit und Transparenz in der Frage der Anerkennung von „angemessenen“ Unterkunftskosten kritisiert und eine Rechtsverordnung des Bundes mit Mindest-

kriterien zur Angemessenheit gefordert. Der Bund muss einen (bundesweit gleichen) Rahmen setzen, der dann entlang den Gegebenheiten des örtlichen Wohnungsmarktes ausgefüllt wird. Wohnungsbaupolitische Erwägungen und Probleme bei der Stadtentwicklung (Verschärfung von sozialen Brennpunkten) kommen noch hinzu. Eine Pauschalierung kann schnell zu einer Ballung von einkommensschwachen Personen in bestimmten Stadtteilen führen, wenn nur in diesen Wohnraum zu den als angemessen deklarierten Beträgen zur Verfügung steht.

Es zeigt sich, wie sehr die Sicherung des Lebensunterhaltes die arbeitsmarktpolitische Seite von Hartz IV überlagert. D.h. Menschen, die um ihre Wohnung bangen müssen, können kaum erfolgreich in den Arbeitsmarkt integriert werden. An diese Überlegung knüpft der DGB an, indem er fordert, dass „Zwangsumzüge“ von Arbeitslosen vermieden werden müssen. Dies gilt insbesondere wenn minderjährige Kinder im Haushalt leben. Neben die Erschwerung der Arbeitsmarktintegration tritt die Gefahr entstehender oder sich verschärfender sozialer Brennpunkte und der sozialen Exklusion von Menschen über den Arbeitsmarkt hinaus.

Konkret heisst dies, dass zunächst die tatsächlichen Unterkunfts-kosten maßgebend für den Bedarf sein müssen. Erst nach einer Frist von mindestens 12 Monaten im Leistungsbezug dürfen Angemessenheitsüberlegungen erfolgen. Dies sollte (wie bereits bisher) unmittelbar im Gesetz geregelt werden. In einer Rechtsverordnung des Bundes - die Ermächtigung hierzu ist in § 27 Nr.1 SGB II bereits vorhanden - sollte geregelt werden:

- Bei der regionalen Bestimmung der Angemessenheit muss sichergestellt werden, dass für alle Hilfeempfänger auch tatsächlich ausreichend Wohnraum zu diesen Bedingungen zur Verfügung steht. D.h. es darf nicht einfach der örtliche Mietspiegel oder die Bestimmungen des Wohngeldgesetzes zugrunde gelegt werden, sondern es muss ergänzend dargelegt werden (z.B. durch Daten der Wohnungswirtschaft), dass ausreichend freier Wohnraum zu den als „angemessen“ betrachteten Konditionen in der Kommune vorhanden ist.
Da sich eine zentrale bundesweite Regelung der angemessenen Kosten schon auf Grund der unterschiedlichen örtlichen Wohnungsmärkte verbietet, sind mehrere Gestaltungen denkbar, die sowohl das Prinzip der kommunalen Selbstverwaltung als auch der Einzelfallbezogenheit beachten. So könnte in Anlehnung an die Bestimmungen des örtlichen Mietspiegels in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass im Sinne einer Mindestregelung die im örtlichen Mietspiegel genannten Spannen nicht unterschritten werden dürfen. Mieten für eine Sozialwohnung gelten dabei generell als angemessen. Eine zweite Orientierung für eine Mindestangemessenheit bietet § 12 Wohngeldgesetz mit den förderfähigen Höchstbeträgen, gestaffelt in 6 regionale Mietstufen. Das Wohngeldgesetz allein reicht aber mangels ausreichender örtlicher Präzision nicht aus.
- Umzugsaufforderungen dürfen nur ergehen, wenn die Kommune den Nachweis erbringen kann, dass akzeptabler Wohnraum zu angemessenen Preisen auch tatsächlich vorhanden ist. Es bringt nichts, Hartz IV-Empfänger zu Umzugsbemühungen anzuhalten, die von vorneherein zum Scheitern verurteilt sind.
- Notwendig ist eine Regelung zu Personengruppen, denen ein Umzug aus persönlichen Gründen nicht zumutbar ist (z.B. Nähe zum Arbeitsort,

- Schulbesuch der Kinder, Pflege von nicht im Haushalt wohnenden Angehörigen, gesundheitsbedingte Einschränkungen)
- Bagatellgrenze, bis zu der eine Überschreitung der Angemessenheit toleriert wird (vor dem Hintergrund der mit einem Umzug verbundenen Kosten)
 - Kurzfristregelung für Fälle, bei denen ein Ende des Hilfebezugs absehbar ist (z.B. Rentenübergang)

Zu § 24 (abweichende Erbringung von Leistungen)

Die Vorschrift regelt in Abs. 3 die abweichend von der grundsätzlichen Pauschalierung noch zu leistenden Einmalzahlungen. Der DGB begrüßt, dass im Bereich der orthopädischen Schuhe sowie von therapeutischen Geräten die Rechtsprechung der Sozialgerichte in das SGB II überführt wurde. Die Aufzählung der Einmalzahlungen ist jedoch noch nicht hinreichend. Es fehlen insbesondere die Anschaffungskosten für größere Haushaltsgeräte wie Waschmaschine, Kühlschrank und Herd. Die Ausgaben für diese Geräte sind aus dem Regelsatz nicht realistisch ansparbar. In der EVS tauchen sie auf Grund der Langlebigkeit dieser Wirtschaftsgüter auch nur mit minimalen Beträgen auf. Im Bedarfsfall entstehen jedoch große Finanznöte, wenn das entsprechende Haushaltsgerät defekt ist und schnell ersetzt werden muss. Davon zeugen auch die über 1 Mio. Darlehen, die die Jobcenter zur Zeit für abweichend erbrachte Leistungen verwalten müssen.

Zu § 26 (Zuschuss zu Versicherungsbeiträgen)

Mit der Aufhebung von § 26 Abs. 1 SGB II im Zuge des sog. Sparpakets der Bundesregierung soll die Beitragsabführung für Empfänger von ALG II an die gesetzliche Rentenversicherung wegfallen. Unabhängig davon, dass für den Wegfall der Rentenversicherungsbeiträge der Bezug von ALG II als Anrechnungszeit im SGB VI berücksichtigt wird, kritisiert der DGB, dass damit nur eine Verschiebung von Kosten in die Zukunft und eine Verschiebung zulasten der Beitragszahler erfolgt. Schon bei niedrigem Einkommen sind Rentenanwartschaften oberhalb der Grundsicherung nicht erreichbar, und mit dieser Regelung werden erhebliche Mehrausgaben bei der Grundsicherung im Alter entstehen. Kosten für Rehabilitation und für fallweise höhere Erwerbsminderungsrenten werden künftig von Arbeitgebern und Arbeitnehmern allein finanziert, ohne dass dafür vom SGB II-Träger Beiträge erbracht werden.

Die zum 01.01.2009 eingeführte Regelung der Übernahme der Beiträge eines bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versicherten Leistungsempfängers wurde beibehalten. Nach wie vor gilt § 12 Abs. 1c Satz 5 und 6 des Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) und damit eine Begrenzung der Übernahme der Beiträge. Die bereits durch die Rechtsprechung geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken der dadurch für den Leistungsbezieher entstehenden Deckungslücke wurden nicht beachtet.

Während der SGB II-Träger lediglich einen Krankenversicherungsbeitrag von 130 € bezahlt, beträgt der Basistarif in der privaten Krankenversicherung rund 320 €. Dies führt zu einer erheblichen Unterdeckung des Bedarfes, der sich im Fall

mehrerer privat versicherter Familienangehöriger noch erhöht. Der DGB schlägt vor, den Basistarif in der privaten Krankenversicherung für Hartz IV- und Sozialhilfeempfänger in Höhe des Betrages zu deckeln, den SGB II-Träger für GKV-Versicherte übernehmen.

Zu § 28 (Bedarfe für Bildung und Teilhabe)

Die Vorschrift regelt die Umsetzung des so genannten Bildungspaketes. Positiv ist, dass die Regierung damit die besondere Bedeutung von Bildung zur Armutsbekämpfung unterstreicht, indem sie einen separaten Regelungsgegenstand im SGB II verankert. Tatsächlich ist die Vorschrift jedoch inhaltlich noch bei weitem unzureichend. Mit den mehrtägigen Klassenfahrten und dem Schulstarterpaket werden bereits bestehende Leistungen nur umetikettiert. Der Bereich der angemessenen Lernförderung (Nachhilfe) wird durch die Ausführungsbestimmungen in der Begründung soweit eingeeengt, dass er nur in wenigen Fällen zum Tragen kommt. Zudem wird die Frage der Angemessenheitsprüfung die Jobcenter regelmäßig überfordern.

Die Jobcenter sind mit der Aufgabe der Arbeitsmarktintegration der erwerbsfähigen Hilfeempfänger plus eventueller sozialer Begleitprobleme wie z.B. Überschuldung vollends aus- und oft sogar überlastet. Anstatt die dort Beschäftigten und ihre Arbeit durch bessere Betreuungsschlüssel zu fördern und in Weiterbildung zu intensivieren, sollen sie mit Blick auf die Kinder zusätzliche Aufgaben übernehmen, wozu die Voraussetzungen schlicht nicht vorliegen. Schulische Probleme, Kultur-, Sport und Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen sind wichtig, aber nicht im Kontext des Jobcenters zu lösen. Hier sind Kitas und Schulen sowie die kommunale Kinder- und Jugendhilfe in der Verantwortung. Sie müssen personell und finanziell dazu in die Lage versetzt werden, sich den Problemen zu stellen. Dann ist auch eine enge Kooperation mit den Jobcentern sinnvoll, zum Beispiel zur Durchführung von Jugendkonferenzen vor dem Übergang Schule-Beruf.

Insofern begrüßt der DGB die im Vergleich zum ursprünglichen Entwurf vorgenommene Änderung, dass die Kommunen die Umsetzung des „Bildungspaketes“ für den Bund übernehmen können (siehe § 29 Abs. 4 SGB II).

Die Übernahme der Kosten einer gemeinschaftlichen Mittagverpflegung in Kitas und Schulen ist positiv. Allerdings nehmen derzeit nur maximal rund 20% der Kinder an einer gemeinschaftlichen Verpflegung teil, da entsprechende Ganztagsangebote fehlen. Dies weist bereits auf die Notwendigkeit hin, dringend mehr Ganztagsangebote zu realisieren. In Abs. 6 wird das so genannte Teilhabepaket geschnürt. Die dort vorgesehenen Leistungen für Mitgliedsbeiträge, Musikunterricht, kulturelle Bildung und Teilnahme an Ferienfreizeiten sind jedoch nicht empirisch aus der EVS oder anderen Studien abgeleitet. Stattdessen wurde der nach DGB-Auffassung zu geringe Betrag von 10 Euro zur sozio-kulturellen Teilhabe weitgehend freihändig abgeleitet. Eine solche Regelung erweckt Zweifel hinsichtlich ihrer Verfassungskonformität.

Bei den Leistungen in Abs. 6 kommt hinzu, dass es völlig unklar ist, wie die Leistungen auch in ländlichen Regionen den Kindern zur Verfügung gestellt werden

können. Dies wiegt umso schwerer, als Fahrtkosten z. B. in die nächste Stadt über die Regelsätze nicht entsprechend vorgesehen sind.

Bei den eintägigen Schulausflügen ist unklar, ob die tatsächlich anfallenden Aufwendungen (so der Wortlaut in Abs. 2) oder die vom BMAS genannten 30 Euro pro Schuljahr gewährt werden.

Zusätzlich zu den in § 28 genannten Bildungsbedarfen müssen nach Auffassung des DGB auch Schülerbeförderungskosten für Schüler/innen ab der 11. Klasse übernommen werden. Die Schulträger übernehmen im Regelfall nur die Fahrtkosten bis zum Abschluss der 10. Klasse. Der Besuch einer weiterführenden Schule darf aber bei einkommensarmen Familien nicht an den Beförderungskosten scheitern. Deshalb sollten die Kosten für eine Monatskarte im sogenannten Bildungspaket enthalten sein. Im Gegenzug kann der vorhandene geringfügige Anteil an Fahrtkosten im Regelsatz in diesen Fällen herausgenommen werden. Die Schule befindet sich im Regelfall an einem Ort (gerade in ländlichen Regionen) an dem auch andere soziale und kulturelle Angebote gemacht werden. Wer hier die Mobilität von Kindern und Jugendlichen erhöht, begünstigt ihre Teilhabe auch in anderen Lebensbereichen.

Zur Stärkung der Bildungsteilhabe armer Kinder muss dringend bundesweit die Lehrmittelfreiheit (für Schulbücher etc.) eingeführt werden, soweit die Bundesländer sie nicht bereits eingeführt haben. Bisher gibt es je nach Bundesland sehr unterschiedliche Regelungen von kompletter Lehrmittelfreiheit bis zur Kostenübernahme durch die Eltern. Dies ist im Interesse einer bundeseinheitlich gleichen Verteilung von Lebenschancen nicht hinzunehmen. Die Bundesländer sind hier in der Pflicht, Chancengleichheit zu garantieren.

Zu § 29 (Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe)

Die Vorschrift regelt die Art der Leistungserbringung durch Gutscheine, Kostenübernahmeerklärungen sowie Geldleistungen im Fall des Bedarfs an persönlichem Schulmaterial. Bei der Art der Leistungserbringung sollten Zweckmäßigkeit, Diskriminierungsfreiheit, Datenschutz sowie Aufwand und Missbrauchsanfälligkeit von verschiedenen Ausreichungsformen entscheidend sein. Aus Sicht des DGB spricht vieles für eine Kombination von Geldleistungen an die Familien und direkten Förderangeboten über einen Ausbau der Infrastruktur. Leistungen für Schulausflüge, persönlichen Schulbedarf und Beiträge zu Vereinen oder Musikschulen sollten als Geldleistungen erbracht werden, um dem Pauschalierungsgedanken des SGB II und der in aller Regel vorhandenen Entscheidungskompetenz der Eltern zu entsprechen. Der oft direkt oder indirekt geäußerte Generalverdacht gegenüber Eltern einer zweckwidrigen Mittelverwendung ist empirisch in keiner Weise unterfüttert. Demzufolge sollte nur in Fällen erwiesener zweckwidriger Mittelverwendung eine Gutscheinelösung in Betracht kommen. Bei der Lernförderung und beim Schulmittagessen sollte eine Sachleistung in der Weise erfolgen, dass die Leistung unmittelbar durch die Schule erbracht wird (s. Ausführungen unten zur Bildungsinfrastruktur).

Die vom Bundesarbeitsministerium ausgelöste Diskussion um den so genannten

Bildungschip übertüncht die strukturellen Mängel im Bildungssystem. Notwendig wäre eine durchgreifende Reform des Systems, um der Entstehung von (Bildungs-)Armut wirksam zu begegnen. Mit dem Bildungspaket für Hartz IV-Empfänger wird der Bildungsmisere in breiten Teilen unserer Gesellschaft nicht adäquat begegnet. Notwendig wäre ein Bildungssystem, das langfristig Nachhilfe überflüssig macht. Außerdem brauchen wir einen quantitativen und qualitativen Ausbau frühkindlicher Förderung, von Ganztagskindergärten und -schulen, kleinere Klassen und Förderprogramme für Leistungsschwächere. Dies geht weit über den Kreis der Hartz IV-Empfänger hinaus. Dies zu organisieren und finanzieren muss gemeinsame Aufgabe von Bund und Ländern sein und in verbindlichen Vereinbarungen geregelt werden. Für Hartz IV-Familien könnte der Bund in Umsetzung des Verfassungsgerichtsurteils bereits kurzfristig die Kosten übernehmen (vgl. Urteil Bundesverfassungsgericht vom 9.02.10, Rand-Ziffer 197). Mit Blick auf die übrigen Familien ist eine Bund-Länder-Vereinbarung sinnvoll, die Umsetzung und Kostenverteilung eines Infrastrukturausbaus regelt. In diesem Zusammenhang muss das unsinnige Kooperationsverbot von Bund und Ländern im Bildungswesen nach Art. 104 b Grundgesetz abgeschafft werden.

Nach Auffassung des DGB ist ein massiver Ausbau der Bildungsinfrastruktur rund um Kitas und Schulen erforderlich. Dabei muss es um neue Ganztagsschulen mit mehr Sozialarbeitern und einen Ausbau herkömmlicher Kindergärten zu echten Eltern-Kind-Zentren, die ganztägig geöffnet sind, gehen. Statt mit Nachhilfegutscheinen die unüberschaubare Landschaft privater Nachhilfeeinstitute zu subventionieren, sollte an den Schulen ein zusätzliches Förderangebot für alle leistungsschwächeren Schüler angeboten werden. Dies wäre effizienter im Sinne der Mittelverwendung und würde allen Schülern, die es benötigen, zugute kommen. Damit würde eine nicht zu rechtfertigende unterschiedliche Behandlung von Hartz IV-Familien und anderen einkommensschwachen Bevölkerungsgruppen vermieden. Die zusätzlichen Angebote an die Lernorte Kita und Schule zu binden, hat zudem den Vorteil der Erreichbarkeit. Die Kinder sind regelmäßig dort und müssen nicht erst aufwändig zu anderen Orten gelangen. Schließlich kann auch der technische und finanzielle Aufwand einer Errichtung eines Gutscheinsystems oder elektronischer Kartenlesegeräte mit dieser Infrastrukturlösung vermieden werden.

Der Gedanke einer Infrastrukturlösung wurde in § 77 Abs. 5 SGB II des Referententwurfs (Direktzahlungen an Leistungsanbieter) zumindest angedeutet und ist in der vom Kabinett beschlossenen Entwurfsfassung in § 30a Abs. 3 über den „Umweg“ Kostenübernahmeerklärungen angesprochen, ohne jedoch konsequent verfolgt zu werden. Eine Kostenübernahmeerklärung wirkt wie ein Gutschein. Aus der Erklärung gegenüber dem Hilfeempfänger folgt erst mal gar nichts und dabei bleibt es, wenn vor Ort keine Angebote gemacht werden.

Die Thematik Infrastrukturlösungen für bildungsschwache Kinder kann nicht erschöpfend im Kontext von Hartz IV gelöst werden, sondern bedarf des Engagements aller staatlichen Ebenen. Dieses darf sich nicht in Absichtserklärungen erstrecken, sondern muss durch einen verbindlichen Fahrplan von Bund, Ländern und Kommunen unterlegt werden.

Zu § 30a (Erbringung der Leistungen durch Kostenübernahmeerklärung)

Als Alternative zu Gutscheinen sind Kostenübernahmeerklärungen an die Hilfeempfänger möglich, um den Bedarf an Schulausflügen, Lernförderung, Schulmitagessen und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben zu decken. Voraussetzung ist, dass die Jobcenter mit den Leistungsanbietern Leistungsvereinbarungen geschlossen haben. Für diese Leistungsvereinbarungen gelten nach Abs. 3 komplizierte Bestimmungen, die inhaltlich vage und mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden sind.

Sowohl die Abwicklung über Gutscheine als auch über Kostenübernahmeerklärungen sind erhebliche bürokratische Belastungen der Jobcenter bzw. der Kommunen. Aus Sicht der Hilfeempfänger sind sie stigmatisierend, weil anhand der Gutscheine bzw. Kostenübernahmeerklärung der Status der Personen ablesbar ist. Zugleich wird das Elternrecht insofern beschnitten, als die Entgegennahme der Gutscheine bzw. Kostenübernahmeerklärungen nur bei Institutionen erfolgt, die eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben. Die im ursprünglichen Entwurf in § 77 Abs. 5 vorgesehene Regelung der Direktzahlungen zwischen Jobcenter und Leistungsanbieter ist demgegenüber vorzuziehen, da hier keine Kostenübernahmeerklärung notwendig war.

Sofern es bei Kostenübernahmeerklärungen bleibt, ist zu klären, was in Fällen geschieht in denen die Inanspruchnahme der Leistung z.B. durch Krankheit nicht planmäßig möglich ist. In diesen Fällen müsste eine verlängerte Gültigkeit der Kostenübernahmeerklärung bzw. Gutscheine vorgesehen werden.

Zu § 31 (Pflichtverletzungen)

In Zukunft verzichtet der Gesetzgeber darauf, bei Sanktionen eine schriftliche Belehrung über die Folgen vorzuschreiben (§ 31 Abs.1). Es soll ausreichen, dass die Arbeitssuchenden von den Folgen „Kenntnis haben“. Der DGB warnt ausdrücklich vor dieser Regelung, weil hierdurch eine unklare Rechtslage geschaffen wird und dadurch neue Streitigkeiten entstehen. An der schriftlichen Belehrung muss festgehalten werden. Der Verwaltungsaufwand ist gering, weil die Belehrung in der Regel ohnehin in der EDV als Textbaustein „mitläuft“.

In Abs. 1 Nr. 2 ist eine Sanktion auch für Fälle vorgesehen, in denen eine Ablehnung einer Arbeit oder Arbeitsgelegenheit, die nicht Gegenstand einer Eingliederungsvereinbarung ist, erfolgt. Der DGB fordert, dass nur Sanktionen ausgesprochen werden dürfen, soweit Arbeitsangebote mit tariflichen Arbeitsbedingungen bzw. sofern keine Tarife vorhanden sind, Angebote zu ortsüblichen Arbeitsbedingungen ohne wichtigen Grund ausgeschlagen werden. Die Ablehnung eines sog. 1-Euro-Jobs muss sanktionsfrei bleiben, da es sich nicht um ein reguläres Arbeitsverhältnis handelt.

Zu § 31a (Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen) und § 32 (Meldeversäumnisse)

Der Gesetzgeber hat mit den im Wesentlichen beibehaltenen Regelungen zur Minderung von Leistungen als Rechtsfolge von Pflichtverletzungen und Meldeversäumnissen die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nicht erfüllt. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist das Grundrecht auf Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz durch die Zusicherung der materiellen Voraussetzungen, die für die physische Existenz und ein Mindestmaß an Teilhabe erforderlich sind, umzusetzen. Die Absenkungsregeln halten dem im vorliegenden Entwurf nicht stand. Durch die Gewährung einer Geldleistung ist dem Leistungsberechtigten noch die Möglichkeit eröffnet, im bescheidenen Umfang Auswahlentscheidungen im Bereich der Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben zu treffen. Durch die Verwirklichung der Sanktionstatbestände verbleibt ihm nur noch das Leistungsniveau im Umfang des zur physischen Existenz Unerlässlichen. Selbst dieses Unerlässliche ist nur gewahrt, wenn im Zusammenhang mit Minderungsentscheidungen gleichzeitig ergänzende Sachleistungen oder andere geldwerte Leistungen zur Sicherung der physischen Existenz erbracht werden und diese nicht im Ermessen des Leistungserbringers liegen. Die von der Rechtsprechung dazu aufgestellten Grundsätze haben keine Umsetzung gefunden.

Unabhängig davon kann der offensichtlich pädagogisch gemeinte Ansatz, Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher, die unter 25 Jahre alt sind, stärker zu sanktionieren, nicht überzeugen. Dies widerspricht der allgemeinen Lebenserfahrung und pädagogischen Ansätzen, wie sie sich auch in deutlich mildereren Sanktionen im Jugendstrafrecht zeigen. Jugendliche Leistungsbezieher sollen nicht frustriert, sondern zur Verbesserung ihrer beruflichen Perspektiven gefördert werden. Das Gleichgewicht zwischen Fördern und Fordern ist dem Gesetzgeber hier aus dem Blick geraten.

Die härteren Sanktionen, die das SGB II für unter 25-Jährige nach wie vor vorsieht, verstoßen nach Auffassung des DGB auch gegen die Vorgaben des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG). Ziel dieses Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen u.a. des Alters zu verhindern oder zu beseitigen (§ 1 AGG). Hinsichtlich der Sanktionsregelungen im SGB II sind unter 25-Jährige offensichtlich benachteiligt.

Ein Beispiel: Eine alleinstehende Hilfebedürftige (359 Euro Regelsatz) bricht ein Bewerbungstraining ohne wichtigen Grund ab. Ist sie 24 Jahre alt, werden die 359 Euro komplett gestrichen; ist sie 25 Jahre alt, erhält sie den um 30% gekürzten Betrag in Höhe von 251 Euro. Die Sanktionen können bei Jugendlichen beim zweiten Verstoß so weit gehen, dass auch Miet- und Heizkosten nicht mehr übernommen werden, das Existenzminimum nicht gewährleistet ist und sie obdachlos werden.

Zwar besagt § 10 AGG, dass eine unterschiedliche Behandlung wegen des Alters zulässig ist, wenn sie objektiv und angemessen ist. Allerdings kommt eine Studie des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der BA (Kurzbericht 10/2010) zu dem Ergebnis, dass aus Sicht der Vermittler/innen in Jobcentern und Optionskommunen die härteren Sanktionen gegen unter 25-Jährige nicht angemessen sind. Diese seien wenig sinnvoll im Hinblick auf nachhaltige Integratio-

nen und die Folgen von Sanktionen (z.B. Verschuldung, Schwarzarbeit, Kleinkriminalität) können die Eingliederung ins Erwerbsleben erschweren.

Die Studie kommt zu dem Fazit: „Während das Jugendstrafrecht – auch aus pädagogischen Gründen – beansprucht milder zu sein als das Erwachsenenstrafrecht, ist dieses Prinzip im SGB II umgedreht. Dabei scheint Deutschland eine Sonderstellung einzunehmen; Großbritannien und Frankreich etwa kennen keine strikteren Sanktionen für Jüngere.“

Der IAB-Bericht kritisiert auch Sanktionen, die zu einer Kürzung der Mietzahlungen für Jugendliche oder Erwachsene führen, als kontraproduktiv für die Eingliederung. Auch nach Auffassung des DGB sind Mietschulden und drohender Wohnungsverlust für die soziale und berufliche Eingliederung verheerend.

Zu § 31b (Beginn und Dauer der Minderung)

Die im ursprünglichen Referentenentwurf vorgesehene Frist, wonach Sanktionen bei unter 25-Jährigen (nur) innerhalb von 3 Monaten ab Kenntnis der Pflichtverletzung ausgesprochen werden können, wurde auf 6 Monate verlängert. Damit ist aber der Zusammenhang mit der Pflichtverletzung und die gewünschte erzieherische Wirkung wieder erheblich geschwächt. Es sollte an der ursprünglich vorgesehenen Regelung festgehalten werden.

Zu § 34a (Ersatzansprüche für rechtswidrig erbrachte Leistungen)

Nachdem Absatz 2 Satz 1 im Entwurf identisch mit der bestehenden Regelung in § 50 Abs. 4 Satz 1 SGB X ist, soll Satz 2 offensichtlich die erreichte Aus- bzw. Überlastung der Jobcenter festschreiben. Dies ist für den DGB inakzeptabel. Wie bereits ausgeführt, sind die Jobcenter personell und finanziell in die Lage zu versetzen, ihrer Aufgabe nachzukommen und dieses Problem nicht auf die Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher abzuwälzen.

Zu § 40 (Anwendung von Verfahrensvorschriften)

Die Regelung beider Absätze des Entwurfs schließt nahtlos an die Kritik zu § 34a an. Der Entwurf kalkuliert auch hier offensichtlich die Manifestierung der derzeitigen Aus- bzw. Überlastungssituation in den Jobcentern für die Zukunft ein und wälzt dies auf die Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher durch Beschneidung ihrer Rechte ab.

Für eine Begrenzung der sich aus § 44 Abs. 4 Satz 1 SGB X ergebenden Vierjahresfrist in dem Entwurf auf nur noch ein Jahr lässt sich jedenfalls keine andere schlüssige Erklärung finden. Dem Umstand, dass § 44 SGB X dem herausragenden Bedeutung zukommenden Gesichtspunkt der Verwirklichung materieller Gerechtigkeit dient, wurde nicht Rechnung getragen. Durch die Präklusion werden notwendige Korrekturmöglichkeiten aufgrund falscher Entscheidungen einge-

schränkt, und die für die Akzeptanz sozialrechtlicher Regelungen dringend notwendige materielle Gerechtigkeit bleibt auf der Strecke. Anders als gegenwärtig, könnte eine fehlerhafte Rechtsanwendung nicht mehr ausreichend für die Vergangenheit korrigiert werden. Der Betroffene müsste für eine Wiederaufnahme u.a. zunächst neue Tatsachen vortragen und das Vorliegen neuer Beweismittel darlegen. Dem Überprüfungsaufwand der Leistungsträger wird durch die bestehende Regelung in § 44 Abs 4 SGB X, Nachzahlungen auf vier Jahre zu begrenzen, in ausreichender Weise Rechnung getragen.

Die in Absatz 2 Nr. 4 gewährte Eingriffsmöglichkeit der vorläufigen Zahlungseinstellung macht dies noch deutlicher und ist im Rahmen des SGB II, als dem Gesetz zur Ausgestaltung des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums, abzulehnen.

Dem verfassungsrechtlichen Anspruch auf Gewährleistung eines aktuell bestehenden Bedarfs an Leistungen zur Existenzsicherung wirkt der Entwurf entgegen. Jeder Mangel an einer vollständigen Kenntnis aller Umstände, die sich auf die Höhe der Leistung auswirken können, wird durch diese Regelung einer wirksamen Kontrolle im Rahmen üblichen Verwaltungshandelns entzogen. Die sich daraus ergebenden Auswirkungen bedrohen die Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher in ihrer Existenzsicherung und sind ihnen nicht zuzumuten.

Die der Regelung einzig innewohnende Entlastung der Jobcenter wird nicht eintreten, insbesondere nicht bei Beibehaltung des derzeitigen Ausstattungsstandes. Der Entzug der Leistung ohne Anhörung und Bescheid (von der enthaltenen Ausnahme abgesehen) bedroht bei fehlerhaftem Kenntnisstand des Jobcenters die Existenzsicherung und dem kann nur mit isolierten Leistungsklagen und gleichzeitiger Inanspruchnahme einstweiligen Rechtsschutzes begegnet werden. Dies wird zu einer drastisch ansteigenden Belastung der ohnehin schon strapazierten Sozialgerichte, insbesondere im einstweiligen Rechtsschutz führen.

Zu § 42a (Darlehen)

Der Entwurf akzeptiert zunächst, dass Personen z.B. aufgrund nicht sofort verwertbaren Vermögens hilfebedürftig werden können und eine temporäre Bedarfsdeckung zur Existenzsicherung durch Darlehen erforderlich ist. Für die Dauer der bestehenden Bedürftigkeit ist dann aber der Unterschied zum „normalen“ (innerhalb der Freigrenzen) vermögenslosen Leistungsbezieher nicht nachzuvollziehen. Bedürftige sind gleich zu behandeln, und eine bereits während des Bezuges von Leistungen vorgenommene Aufrechnung, wie sie sich in Absatz 2 des Entwurfs findet, hat nicht stattzufinden.

Die Regelung in Abs. 2 stellt außerdem eine Schlechterstellung gegenüber dem bisher geltenden Recht dar, indem eine Tilgung der Darlehensbeträge durch monatliche Aufrechnung in Höhe von 10% des Regelbedarfs vorgesehen ist. Bisher ist die Aufrechnung auf „bis zu“ 10 % beschränkt. Dies ermöglicht dem Vermittler einen Handlungsspielraum im Einzelfall. Zumindest dieser sollte gerade im Hinblick auf Familien beibehalten werden.

Die Regelung in Abs. 3 Satz 2 wurde mit dem Kabinettsbeschluss hinzugefügt und benachteiligt den Darlehensnehmer.

Nach Satz 1 betrifft die Regelung nur Darlehen, die

- erbracht werden, weil der sofortige Verbrauch eines eigentlich anrechenbaren Vermögens (noch) nicht möglich ist (§ 24 Abs. 5 SGB II) oder
- es sich um eine Mietkaution (§ 22 Abs. 6 letzter Satz) handelt.

Damit stehen bei Vergabe des Darlehens die zur Verwertung bzw. Rückzahlung durch den Vermieter anstehenden Beträge fest. Denkbar ist, dass diese Beträge wegen berechtigter Ansprüche der zahlenden Dritten (Verwaltungskosten z.B. bei Verwertung von Grundstücken, Aufrechnung von noch bestehenden Nebenkostenforderungen) geringer ausfallen als zuvor angenommen. Dann ist anrechenbares Vermögen oder Mietkaution nur der noch zu beanspruchende Betrag. Mit der Regelung in § 42 a Absatz 3 Satz 2 SGB II erlangen die Jobcenter jedoch einen höheren Anspruch, als ihnen zusteht. Der Leistungsberechtigte ist nach Verbrauch (Rückzahlung) der tatsächlich erlangten Beträge bedürftig und der verbliebene Darlehensbetrag ist dann niederzuschlagen bzw. der Bewilligungsbescheid für die Leistung anzupassen.

Der Regelung in Absatz 4 des Entwurfs mangelt es an einer Prüfung der Auswirkungen der sofortigen Fälligkeit. In der vorliegenden Fassung ist eine durch die Fälligkeit sofort wieder eintretende Bedürftigkeit nicht ausgeschlossen.

Zu Art. 3 (Änderungen SGB XII)

Zu den analog zum SGB II vorgesehenen Änderungen gelten die oben gemachten Ausführungen gleichermaßen.

Zu § 28a (Fortschreibung der Regelbedarfsstufen)

Der vorgesehene Mischindex von Preisentwicklung der regelsatzrelevanten Güter und der Nettolohnentwicklung ist eindeutig besser als der Status Quo einer Orientierung am gesetzlichen Rentenwert. Nach Auffassung des DGB ist aber nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts eine ausschließliche Orientierung an der Preisentwicklung der regelbedarfsrelevanten Güter die sachgerechteste Lösung.

Kritisch ist zudem die mangelnde Aktualität der Orientierung am Preisniveau. Verglichen werden soll die Preisentwicklung des Vorjahres im Vergleich zum Vorvorjahr (jeweils bis Ende Juni); dabei wird die Preisentwicklung des letzten halben Jahres vor einer Anpassung zum 1. Januar ignoriert. Hier sollte geprüft werden, wie eine höhere Aktualität erreicht werden kann, insbesondere wenn starke Preisveränderungen stattfinden.

Zu § 29 (Festsetzung und Fortschreibung der Regelsätze / abweichende regionale Regelsätze)

Der DGB spricht sich für bundesweit einheitliche Regelsätze aus. Die Hilfe zum Lebensunterhalt für rund 7 Mio. Menschen sollte nicht regional differenziert aus-

gestaltet werden, zumal die Unterkunftskosten bereits örtlich differenziert sind. Von daher ist insbesondere die vorgesehene Ermächtigung für die Länder, den örtlichen Sozialhilfeträgern regionale Regelsätze zu erlauben, abzulehnen. Im Ergebnis würde damit nur eine Abwärtsspirale in armen Regionen beschritten. Dies kann im Interesse der grundgesetzlich gebotenen bundesweit gleichwertigen Lebensverhältnisse nicht sinnvoll sein.

Zu § 134 (Übergangsregelung für die Fortschreibung der Kinderregelsätze)

Die Ermittlung der Kinderregelsätze auf „eigenständige“ Weise erfolgt dergestalt, dass sie vom Konsumverhalten eines Familienhaushalts mittels spezieller Verteilungsschlüssel abgeleitet wurden. Dies ergibt im Vergleich zur bisherigen Prozentregelung vom Eckregelsatz (60, 70, 80%) etwas niedrigere Prozentbeträge (minus 1 bis 1,2 Prozentpunkte je nach Altersstufe). Da diese Beträge nach Aussage der Bundesregierung immer noch überhöht sind (gemäß vorliegender EVS-Auswertung), wurde eine Besitzstandswahrung geschaffen, damit zumindest die Höhe der alten Regelsätze erreicht wird. Mit der in § 134 vorgesehenen Übergangsregelung in Verbindung mit § 8 Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz ergibt sich jedoch, dass für zukünftige Anpassungen die abgesenkten Beträge maßgeblich sind. D.h., für Kinder erhöht sich der Regelsatz erst dann, wenn zuvor durch die jährliche Fortschreibung der jetzt schon gewährte „überhöhte“ Kinderregelsatz erreicht ist. Faktisch entspricht dies einer Kürzung des Kinderregelsatzes in den Folgejahren durch Preiserhöhungen. Der DGB fordert, zukünftige Regelsatzanpassungen auf Basis der in § 8 Abs. 2 RBEG genannten Beträge vorzunehmen.

Zu Art. 5 (Bundeskindergeldgesetz)

Zu § 6a (Kinderzuschlag)

Der DGB begrüßt, dass auch Empfänger von Kinderzuschlag anspruchsberechtigt beim sogenannten Bildungspaket werden. Das heißt, für die etwa 300.000 Kinder, die derzeit den Kinderzuschlag erhalten, ergeben sich im Vergleich zu Kindern im Hartz IV-Bezug keine Verschlechterungen. Die Abwicklung über die Familienkasse ist allerdings verwaltungsaufwändig. Die im Zusammenhang mit § 28 ff. SGB II gemachten Ausführungen des DGB zugunsten einer Infrastrukturverbesserung rund um Schulen und Kitas statt Gutscheinen oder Kostenübernahmeerklärungen gelten hier entsprechend.

Auch Kinder in Haushalten mit Wohngeldbezug sollten anspruchsberechtigt beim „Bildungspaket“ werden.